

Zeitschrift: Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera

Herausgeber: Parkinson Schweiz

Band: - (1997)

Heft: 47

Rubrik: Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ostschweiz:

Leiterinnen und Leiter von Selbsthilfegruppen tagten

Zum zweiten Mal haben sich Ende April in Wil über 20 Leiterinnen und Leiter der Selbsthilfegruppen Ostschweiz zu Gesprächen und Diskussionen getroffen. Es wurden Themen behandelt, die innerhalb der Gruppen am meisten beschäftigen. Die Tagung bot den richtigen Rahmen und genügend Gelegenheit sich auszutauschen. Dank der kompetenten Gesprächsleitung von Sonja Strässle, Leiterin der Selbsthilfegruppe Wattwil, wurde das Treffen zu einem informativen und bereichernden Anlass.

Ruth Löhrer, Geschäftsstelle SPaV

Region Basel:

Jüngere Parkinsonpatientinnen und -patienten und ihre Angehörigen

treffen sich am

4. September 1997 um 19 Uhr
im Gundeli-Casino, Tellplatz 6,
4053 Basel

Auskunft erteilt: Mike Lumsden,
Oetlingerstrasse 72, 4057 Basel, Telefon 061 692 58 79.

Parkinsonturnen für Junggebliebene

In Grüt / Wetzikon findet unter der Leitung einer diplomierten Gymnastiklehrerin ein Mal pro Woche ein Parkinsonturnen statt (Altersgrenze ca. 75 Jahre). Die Teilnahme ist jederzeit möglich. Der Preis nach Absprache ist von der Teilnehmerzahl abhängig.

Interessentinnen und Interessenten melden sich bei:

Verena Obrist, Bergstrasse 26,
8625 Gossau, Tel. 01 935 47 53.

Berufliche Vorsorge:

Welche Pensionskasse muss Invalidenrente zahlen?

Die Frage, welche Pensionskasse jeweils bei einer progredient verlaufenden Krankheit zur Leistung einer Invalidenrente verpflichtet ist, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Wir fassen hierzu ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg zusammen (rechtskräftig gewordenes Urteil vom 19.12.1996 i.S. X. gegen zwei Pensionskassen; Nr. 195 / 95 /ye).

Der Fall

Y hat vom April 1987 bis Ende Juli 1989 als Arbeitnehmer in der Firma A gearbeitet. In den letzten Monaten konnte X infolge einer progressiven Muskelkrankheit keine Lasten mehr heben, was zu einer Leistungsreduktion führte. Am 12.9.1989 ist X als Hilfsmonteur in die Firma B eingetreten, allerdings mit einem um 20 Prozent reduzierten Lohn gegenüber voll leistungsfähigen Mitarbeitern dieser Firma.

Nach einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes hat schliesslich die Invalidenversicherung IV mit Wirkung per 1.9.1991 X eine ganze Invalidenrente gewährt. Sowohl die Pensionskasse der Firma A wie auch jene der Firma B haben sich darauf geweigert, eine Invalidenrente zu bezahlen, weshalb X beide Kassen vor Gericht eingeklagt hat.

Das Urteil

Das Gericht hat vorerst die Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgesetzes EVG in Erinnerung gerufen, wonach die frühere Pensionskasse leistungspflichtig bleibt, wenn die Arbeitsfähigkeit zu einem Zeitpunkt begonnen hat, in dem der Versicherte bei ihr versichert gewesen ist, und wenn sowohl eine materielle wie auch zeitliche Konnexität zwischen dieser Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität vorliegt. Im vorliegenden Fall hat das Gericht erwogen, dass eine Teilarbeitsunfähigkeit bereits während der Anstellung in der Firma A begonnen

und in der Folge ohne wesentlichen Unterbruch bis zum Beginn der Invalidität fortgedauert hat, sodass sowohl die zeitliche wie auch die materielle Konnexität gegenüber der Pensionskasse der Firma A als erfüllt erachtet wurde.

Kommentar

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg genügt bereits der Eintritt einer geringen Arbeitsunfähigkeit von 10 bis 20 Prozent während eines Arbeitsverhältnisses zur Begründung der Leistungspflicht einer Pensionskasse, wenn diese Arbeitunfähigkeit ohne Unterbruch fort dauert und das ihr zugrundeliegende Leiden später zu einer Invalidität führt; es muss folglich während des betreffenden Arbeitsverhältnisses keine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit eingetreten sein! Es bleibt nun abzuwarten, ob das EVG (in einem andern Fall) diese Auslegung des Gesetzes stützt. Für den Versicherten zumindest wirkt sich dieses Urteil sehr erfreulich aus, kann er doch von der Pensionskasse der Firma A eine doppelt so hohe Rente beziehen, als er von der Pensionskasse der Firma B, wo er nur noch für das BVG-Minimum versichert gewesen ist, erhalten hätte.

Jean Marie Agier

(Recht und Versicherung, Rechtsdienst für Behinderte der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindeter SAEB, Nr. 1 / 97.)